Preisblatt
für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Preise sind gültig ab 01.07.2025.

In Abhängigkeit der Ausstattung der Messlokation und des Jahresverbrauchs (bei Letztverbrauchern) bzw. der installierten Leistung (bei Anlagenbetreibern) ergeben sich nach § 34 und § 35 MsbG nachfolgende Preise. Wir behalten uns eine Anpassung vor, sobald die entsprechenden Vorgaben im Messstellenbetriebsgesetz geändert worden sind.

1. Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Moderne Messeinrichtung *(Standardleistung gemäß MsbG)*	Preis je Messlokation	
	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
mME für Letztverbraucher	21,01	25,00
mME für Anlagenbetreiber	21,01	25,00
Zusatzablesung bei mME	34,05	40,52

2. Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Wird ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendundgsfall erfasst, so ist für den Zählpunkt der höchste einschlägige Preis anzusetzen.

2.1 Intelligentes Messsystem bei Anlagenbetreibern

Intelligentes Messsystem *(Standardleistung gemäß MsbG)*	Preis je Messlokation für Netzbetreiber		Preis je Messlokation für Letztverbraucher	
Leistungsgruppe	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
über 100 kW	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 25 bis einschließlich 100 kW	67,23	80,00	117,65	140,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	67,23	80,00	92,44	110,00
ab 7 bis einschließlich 15 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
einschließlich 7 kW	25,21	30,00	25,21	30,00

2.2 Intelligentes Messsystem bei Letztverbrauchern

Intelligentes Messsystem *(Standardleistung gemäß MsbG)* Verbrauchsgruppe[1)]	Preis je Messlokation für Netzbetreiber		Preis je Messlokation für Anschlussnutzer[1]	
	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
über 100.000 kWh	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	67,23	80,00	117,65	140,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	67,23	80,00	92,44	110,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	67,23	80,00	33,61	40,00
bis einschließlich 6.000 kWh	25,21	30,00	25,21	30,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00

1) Anschlussnutzer ist die Person, welche zur Entnahme von Strom aus dem Netz den Anschluss nutzt.

2) Durchschnittlicher Jahresstromverbrauch gemäß § 30 Abs. 4 S. 1 MsbG

2.3 Steuerung von Verbrauchseinrichtungen bzw. von Erzeugungsanlagen

Steuerungseinrichtung *(Standardleistung gemäß MsbG)*	Preis je Messlokation für Netzbetreiber		Preis je Messlokation für Anschlussnehmer[2]	
	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung	42,02	50,00	42,02	50,00

1) Anschlussnutzer ist die Person, welche zur Entnahme von Strom aus dem Netz den Anschluss nutzt.

3. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden auf Anfrage bereitgestellt, sofern die Bereitstellung technisch möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf einer separaten Rechnung durch den Anfragenden nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG.

3.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs 2. MsbG

3.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

	netto €	brutto €
Vorzeitige Ausstattung einer Messlokation mit einem intelligenten Messsystem (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	84,03	100,00

3.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2)	42,02	50,00
Übermittlung von Submetering-Messdaten nach Heizkosten-VO (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
Anbindung Hauptmesseinrichtung zur Datenkommunikation einer weiteren Sparte (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)	8,40	10,00
Ab 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG) a) Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt b) Teilnahme am Sekundärregelenergiemarkt c) Teilnahme am Primärregelenergiemarkt	a) 8,40 b) 16,81 c) 25,21	a) 10,00 b) 20,00 c) 30,00
Erhebung und Übermittlung der minütlichen Netzzustandsdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	25,21	30,00
SMGW-Dienstleistungen für Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation für Standard- oder Zusatzleistungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG)	8,40	10,00
Ermöglichung einer Tarifierung in mindestens zwei Tarifstufen bei Messlokationen ohne ein intelligentes Messsystem (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	8,40	10,00
Tägliche Übermittlung der aufbereiteten Messwerte an beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG)	25,21	30,00

3.2 Zusatzleistungen nach § 34 Abs 3. MsbG

	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
Wandlersatz - Mittelspannung	250,08	297,60
Wandlersatz - Niederspannung	30,00	35,70
Rundsteuerempfänger	6,00	7,14